

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Agromed Austria GmbH (Version September 2021)

Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen der Agromed Austria GmbH schriftlich bestätigt sind, gelten für den Verkauf und die Lieferung von Waren durch die Agromed Austria GmbH in erster Linie die folgenden Bedingungen.

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden von der Agromed Austria GmbH nicht akzeptiert.

1. Auftragsannahme

Erfolgt nach Erhalt einer mündlichen Bestellung keine schriftliche Auftragsannahme durch die Agromed Austria GmbH, gilt der Auftrag als nicht angenommen. Die Ablehnung eines schriftlichen Auftrags ist binnen 14 Tagen nach dessen Einlangen schriftlich zu erklären, andernfalls er mit dem Datum der Auftragsbestätigung als angenommen gilt.

2. Erfüllungsort für die Lieferung

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben (auch in den auftragsbezogenen Incoterms), ist Erfüllungsort für die Lieferung die Verladestelle des jeweiligen Lieferwerks, an der die Ware in das zur Beförderung dienende Fahrzeug gelangt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn franko-Lieferungen vereinbart sind oder die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Bestimmungsort zu liefern ist. Die Vereinbarung anderer Erfüllungszeiten wird hiervon nicht berührt. Die Agromed Austria GmbH haftet weder für den Zustand der Transportfahrzeuge noch für ein termingerechtes Eintreffen der Transportfahrzeuge am Bestimmungsort.

3. Preise

(1) Alle Preise schließen ausschließlich die Standardverpackung der Produkte ein; die Kosten für Sonderverpackung, Verladung, Transport und Transportversicherung gehen zu Lasten des Käufers, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Verkäufer kann eine Preisanpassung vornehmen, wenn der Käufer nach Vertragsschluss Änderungen des Liefertermins, der Menge, der Verpackung oder der Qualität der Produkte verlangt.

(2) Unsere Angebote sind unverbindlich und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme.

(3) Auftragsänderungen und/oder Zusatzaufträge werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Nachfrist

Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung, die infolge eines Verschuldens der Agromed Austria GmbH entstanden ist, Schaden erwachsen ist, ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist schriftlich, per Post oder per E-Mail eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts sind in Höhe und Art begrenzt: Sie betragen maximal den Wert einer Lieferung ohne Fracht. Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so hat sie Wirkung zum ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist. Die Rücknahme einer Nachfrist ist nur mit Zustimmung der Agromed Austria GmbH zulässig. Sonstige oder weitere Rechte aus Ansprüchen des Käufers wegen Lieferungsverzögerungen sind ausgeschlossen.

5. Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt ist ein Ereignis, das außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegt und nicht vorhergesehen werden konnte und entweder die Erfüllung des Vertrages oder die beiderseitig vorausgesetzte Nutzung des Vertragsgegenstandes verhindert, wesentlich erschwert oder unwirtschaftlich macht-, wie insbesondere Streik, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorismus, Cyberkriminalität,

Naturkatastrophen oder Naturereignisse wie z.B. Nieder- oder Hochwasser, Eis, Sturm, Energiemangel, Transport- und Verzollungsverzug, behördliche Verfügungen, sowie alle Maßnahmen, Auswirkungen oder Ereignisse im Zusammenhang mit Seuchen, Epidemien oder Pandemien (insb. Covid-19) oder andere vergleichbare Fälle.

(2) Im Falle des Eintritts von höherer Gewalt ist die Agromed Austria GmbH berechtigt, die Leistungsfrist um die Dauer der höheren Gewalt und einer zusätzlichen angemessenen Nachfrist zu verlängern. Weiters ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag, unabhängig von der Fristverlängerung, während der Dauer der höheren Gewalt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Mit Zustimmung des Käufers kann auch von den garantierten Werten des gehandelten Produkts abgewichen werden, soweit es das Erfüllungshindernis erforderlich macht. Eventuell nachgewiesene Mehrkosten der Ersatzbeschaffung von Rohkomponenten können dem Käufer in dem von beiden Parteien vereinbarten Umfang berechnet werden.

(3) Der Käufer kann aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsrücktritt soweit der Leistungsfristverlängerung keinerlei Rechte gegen uns geltend machen, insbesondere sind Schadenersatzansprüche aus welchem Rechtsmittel auch immer soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines allfälligen Wegfalls der Geschäftsgrundlage und damit zusammenhängender Ansprüche.

(4) Die zuvor genannten Regelungen gelten auch, wenn einem Hersteller, Zulieferanten oder Erfüllungsgehilfen der Agromed Austria GmbH ein Fall höherer Gewalt eintritt.

6. Sonderkosten

Entstehen nach Ablauf eines Geschäftes beim Bezug von Waren Mehrkosten, kann die Agromed Austria GmbH diese dem Käufer in Anrechnung bringen, wenn sie nachweislich durch Verfügung von hoher Hand verursacht wurden, die in ihren Auswirkungen nicht vorhersehbar waren. In gleicher Weise wirken sich Kostenermäßigungen zugunsten des Käufers aus.

7. Gewicht

Bei Geschäften frei Verladestelle des jeweiligen Lieferwerkes ist das am Abgangsort festgestellte Gewicht maßgebend.

8. Beschaffenheit/Qualität

(1) Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, so ist gesunde, handelsübliche, unverdorbene Qualität zu liefern.

(2) Bruch und/oder Abrieb/Grus – wenn nicht in außergewöhnlichen Mengen vorhanden – gelten nicht als Grund zu Beanstandungen; entsprechendes gilt bei Ungleichmäßigkeit in Farbe und Mahlung. Änderungen in der Zusammensetzung der Futtermittelzusatzstoffe sind ohne vorherige Benachrichtigung an den Käufer zulässig, soweit sie sich im Rahmen der gegebenen Garantie bzw. der futtermittelrechtlichen Vorschriften bewegen.

9. Beanstandung und Gewährleistung

(1) Für Mängel der Lieferung, soweit diese auf Material- oder Herstellungsfehlern beruhen, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die Agromed Austria GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

(2) Mängelrügen müssen der Agromed Austria GmbH spätestens am zweiten [2] Geschäftstag nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort (bei Seetransport innerhalb von vierzehn [14] Tagen) per Post oder elektronischer Post zugehen. Wiederverkäufer haben die Anzeige unverzüglich per E-Mail weiterzugeben. Die Ware muss sich noch in der Originalverpackung bzw. bei loser Ware im Silo des Empfängers befinden und durch die Agromed Austria GmbH nachprüfbar sein. Die Mangelhaftigkeit der Ware zum Zeitpunkt der Übergabe ist vom Käufer nachzuweisen.

(3) Mängelrügen sind ausgeschlossen, wenn die Waren weiterversandt, verarbeitet, vernichtet oder verfüttert wurden.

(4) Für verdeckte Mängel, die beiden Vertragsteilen unbekannt sind, ist die Agromed Austria GmbH verantwortlich, wenn diese innerhalb von zwanzig Geschäftstagen nach Übernahme der Ware festgestellt werden.

(5) Der Käufer muss der Agromed Austria GmbH verdeckte Mängel unverzüglich nach Kenntnis per Post oder elektronischer Post anzeigen.

(6) Agromed Austria GmbH ist berechtigt dem Käufer Transport- und Wegkosten zum vereinbarten Ort der Mängelbehebung in Rechnung zu stellen.

10. Ansprüche bei abfallender Beschaffenheit/Qualität

(1) Wird die Ware als nicht vertragsgemäß befunden, so ist der Käufer berechtigt, von der Agromed Austria GmbH auf den Warenwert der Produkte beschränkte ~~eine~~ Mindervergütung zu verlangen. Gleichwohl muss er die Ware empfangen und vertragsgemäß bezahlen.

(2) Übersteigt der Minderwert der ganzen Partie im Durchschnitt fünfundzwanzig [25] Prozent, so ist der Käufer berechtigt, die Rücknahme der ihm gelieferten Ware unter Erstattung des gezahlten Kaufpreises sowie auf der Ware ruhenden und von der Agromed Austria GmbH bereits akzeptierten Kosten und/oder Ersatzlieferung vertragsgemäßer Ware zu verlangen. Zu dieser Ersatzlieferung hat der Käufer der Agromed Austria GmbH eine angemessene Frist einzuräumen

11. Zahlung

(1) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz der Agromed Austria GmbH bzw. die von ihr angegebene Bank: Die Zahlung gilt als bewirkt, wenn der überwiesene Betrag bei der Bank der Agromed Austria GmbH eingegangen ist.

(2) Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers gegen den Kaufpreis ist ausgeschlossen, es sei denn dass die Gegenforderung gerichtlich festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt wurde.

12. Zahlungsverzug

(1) Der Zahlungsverzug gilt als eingetreten, wenn vom Käufer nicht wie vereinbart gezahlt wird.

(2) Bei Zahlungsverzug ist die Agromed Austria GmbH unbeschadet der sonstigen Rechte, berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und dergleichen – ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichkommt – zurückzunehmen.

(3) Bei Zahlungsverzug ist die Agromed Austria GmbH berechtigt, Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von jeweils 13% pro Jahr bei vierteljährlicher Verrechnung zu beanspruchen. Treten Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ein, die eine generelle Anpassung der Kreditzinsen bewirken, sind wir zu einer dementsprechenden Anpassung des vereinbarten Zinssatzes berechtigt.

(4) Der säumige Käufer ist verpflichtet, alle prozessualen und schuldhaft verursachten außerprozessualen Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie auch die Kosten eines beigezogenen Anwaltes zu ersetzen, soweit diese in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

13. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 367 ABGB mit den nachstehenden Erweiterungen.

(2) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen, der Agromed Austria GmbH gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum der Agromed Austria GmbH.

(3) Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer mit Zustimmung von Agromed Austria GmbH. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung der Agromed Austria GmbH nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, nicht der Agromed Austria GmbH gehörenden Waren, steht der Agromed Austria GmbH das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der

Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Waren z. Z. der Vermischung entstehende neue Sache gilt das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Sie wird vom Käufer für die Agromed Austria GmbH verwahrt.

(4) Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die Agromed Austria GmbH abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung der Agromed Austria GmbH nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht der Agromed Austria GmbH gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung oder Vermischung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der, Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist

(5) Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn dem Käufer ein Ziel für die Zahlung gewährt ist. Jedoch ist der Käufer in diesem Fall berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Bezahlung weiterzuveräußern und weiterzuliefern. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Punkt d) auf die Agromed Austria GmbH übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

(6) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bedingungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen der Agromed Austria GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(7) Der Eigentumsvorbehalt der Agromed Austria GmbH ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen der Agromed Austria GmbH aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Die Agromed Austria GmbH verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach seiner Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware für seine eigene oder fremde Rechnung zu versichern.

14. Haftung

(1) Die Haftung der Agromed Austria GmbH ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt, die am Liefergegenstand selbst entstehen. Die Agromed Austria GmbH ist daher nicht verpflichtet, dem Käufer Ersatz für Schäden an Gegenständen, die nicht Vertragsgegenstand sind, für entgangenen Gewinn oder für sonstige Folgeschäden, gleich welcher Art, zu leisten. Die Haftung der Agromed Austria GmbH ist generell auf den typischen, vorhersehbaren Schaden, gleich welcher Ursache, beschränkt. Schadenersatzansprüche verjähren, soweit gesetzlich zulässig, nach sechs [6] Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber nach einem [1] Jahr ab Gefahrübergang.

(2) Der Käufer hat uns unverzüglich von jeder ihm bekannt gewordenen Schädigung durch eine von uns gelieferte Sache zu informieren, insbesondere, wenn er von Dritten aus dem Titel der Produkthaftung zum Ersatz des Schadens oder zur Bekanntgabe seiner Lieferanten aufgefordert wird sonst vom Produktfehler unserer Waren Kenntnis erhält oder selbst geschädigt wird.

(3) Die Geltendmachung von Haftungs-, Auskunfts- oder Regressbegehren sind unter genauer Angabe des Schadens, des haftungsbegründenden Sachverhalts einschließlich des Nachweises, dass die Lieferungen und Leistungen von der Agromed Austria GmbH, schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.

(4) Sofern nicht anders vereinbart, ist die Beladung nicht von der vertraglichen Leistungspflicht umfasst. Für Ladegutsicherung und Ladungssicherheit ist ausschließlich der Käufer verantwortlich

15. Weitergehende Rechte

Die Rechte des Käufers gegenüber der Agromed Austria GmbH sind in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen vollständig aufgeführt. Weitergehende Rechte, insbesondere bei Anspruch auf Wandlung, Kündigung oder Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, bestehen nicht. Dies gilt auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie für den Fall einer Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen und für den Fall der Verletzung von Ersatzlieferungspflichten.

16. Verjährung

Die Verjährung richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

17. Datenschutz und Werbung

(1) Der Käufer verpflichtet sich, die von der Agromed Austria GmbH übermittelten personenbezogenen Daten gemäß den jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verarbeiten und diese Daten umgehend nach Wegfall eines die Verarbeitung rechtfertigenden Grundes zu löschen.

(2) Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung DSGVO wird auf die Datenschutzerklärung auf der Website der Agromed Austria GmbH verwiesen. Auf Verlangen des Käufers wird ihm eine Kopie der Datenschutzerklärung kostenlos zur Verfügung gestellt.

18. Mündliche Vereinbarungen

Mündlich getroffene Vereinbarungen sind ungültig, wenn sie nicht umgehend durch die Agromed Austria GmbH schriftlich bestätigt werden.

19. Gerichtsstand und Rechtswahl

(1) Zuständig für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Geschäft ergebenden Streitigkeit ist ausschließlich das für den Sitz der Agromed Austria GmbH örtlich und sachlich zuständige Gericht.

(2) Sofern in speziellen Verträgen und Vereinbarungen nicht spezielles geregelt ist, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie internationaler Kollisionsnormen.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der einzelnen Verträge rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit und/oder Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtswirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen, nichtigen oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.